

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 9. April 2020

Nr. 7

Stadt Osnabrück

15. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG; sowie Aufnahmestoff und Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des bereuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 (NuWG) sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen; sowie Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege I. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG.
Aufhebung der 14. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG vom 26. 03. 2020.....60

16. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück
Aufhebung der 13. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.....64
Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 202067

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 31. 03. 2020

**15. Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung**

für Krankenhäuser, Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen,
Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige
Menschen oder Menschen mit Behinderungen
nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz
über unterstützende Wohnformen (NuWG),
stationäre Einrichtungen der Hilfen
zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII
sowie Werkstätten für Menschen
mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter
nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten,
Tagesstätte für Menschen mit
seelischen Behinderungen

sowie zur Einstellung des Betriebs
von Einrichtungen der Tagespflege
iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;

sowie Aufnahmestopp für Heime
nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz
über unterstützende Wohnformen (NuWG);

sowie Aufnahmestopp und Ausweitung
kontaktreduzierender Maßnahmen
für ambulant betreute Wohngemeinschaften
und besondere Formen des betreuten Wohnens
gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 (NuWG)
sowie für ambulant betreute
Wohngemeinschaften zum Zweck
der Intensivpflege, die nicht in den
Geltungsbereich des NuWG fallen;

sowie Notbetreuung bei Einstellung
des Betriebs von Einrichtungen
der Tagespflege I. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG.

**Aufhebung der 14. infektionsschutzrechtlichen
Allgemeinverfügung
für Krankenhäuser, Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen, Heime für
ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen
oder Menschen mit Behinderungen
nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz
über unterstützende Wohnformen (NuWG),
stationäre Einrichtungen der Hilfen
zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII
sowie Werkstätten für Menschen
mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter
nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten,
Tagesstätte für Menschen mit
seelischen Behinderungen sowie zur
Einstellung des Betriebs von Einrichtungen
der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG
vom 26. 03. 2020**

gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom
24. März 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.
Dezember 2019 auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 In-
fektionsschutzgesetz (IfSchG) wird folgende Allgemein-
verfügung erlassen:

**1. Regelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den
Krankenhäusern vergleichbare medizinische Ver-
sorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Ta-
geskliniken:**

a. Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum
Zwecke des Besuchs zu betreten.

Hiervon ausgenommen sind damit notwendige
therapeutische Maßnahmen und zwingende
Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des
Einrichtungsbetriebs. Ausgenommen von den
Betretungsverboten sind weiterhin Besuche
von werdenden Vätern, von Vätern von Neuge-
borenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von
Kindern auf Kinderstationen und Besuche en-
ger Angehöriger von Palliativ-patienten. Wenn
medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind
die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich
zu beschränken.

Die Einrichtungsleitungen können in besonde-
ren Härtefällen einzelfallbezogen Ausnahmen
unter Auferlegung der erforderlichen Verhal-
tensmaßnahmen gewähren (z.B. Besuch naher
Angehöriger in lebensbedrohlichen Situati-
onen der Patienten/Bewohner sowie im Einzel-
fall für Seelsorger oder Urkundspersonen).

b. Die oben genannten Einrichtungen werden dar-
über hinaus verpflichtet, die erforderlichen
Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von
Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und
Patientinnen, Patienten und Personal vor einer
Erkrankung an COVID-19 zu schützen.

c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffent-
lichkeit zugängliche Einrichtungen sind für
Patienten und Besucher zu schließen. Der Kan-
tinenbetrieb für die Versorgung des jeweiligen
Personals ist zulässig. Die Plätze müssen so
angeordnet sein, dass ein Abstand von minde-
stens 2 Metern zwischen den Tischen gewähr-
leistet ist und die Gäste zueinander einen aus-
reichenden Abstand halten.

d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vor-
träge, Lesungen, Informationsveranstaltungen
etc. sind zu unterlassen.

**2. Regelungen für Heime für ältere Menschen, pfl-
egebedürftige Menschen oder Menschen mit Be-
hinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, stationäre
Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung be-
sonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff.
SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Be-
hinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60
SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Men-
schen mit seelischen Behinderungen:**

a. Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum
Zwecke des Besuchs zu betreten.

Ausgenommen von diesen Besuchsverboten
sind nahestehende Personen von palliativmedi-
zinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewoh-
nern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall
für Seelsorger oder Urkundspersonen unter
Auferlegung der erforderlichen Verhaltens-
maßnahmen zugelassen werden.

Die Einrichtungsleitungen können in besonde-
ren Härtefällen einzelfallbezogen Ausnahmen

unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen gewähren.

Die behandelnden Ärzte, ihre Beauftragten und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

b. Darüber hinaus dürfen Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind, diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

c. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

3. Weitere Regelungen zum Betrieb von Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII:

a. Die Träger dieser Einrichtungen der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Sie haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

b. Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Einrichtungen gut sichtbar zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen zu verstärken.

c. Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung soll möglichst nur in Einzelzimmern

erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

4. Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG:

Der Betrieb der o.g. Einrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Im Einzelfall dürfen Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

- für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
- die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaussfall). Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

5. Die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sind untersagt.

Ausgenommen von diesem Aufnahmestopp sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen in Quarantäne untergebracht werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen in der Einrichtung umzusetzen:

- a. Die neu aufzunehmende Person ist in einem Einzelzimmer mit einem direkt zugeordneten sanitären Bereich abgesondert unterzubringen.
- b. Die Person darf das Zimmer für diesen Zeitraum nicht verlassen, wenn es hierdurch zu Kontakten mit anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern kommt.
- c. Die Essensversorgung und -einnahme hat für diesen Zeitraum auf dem Zimmer zu erfolgen.
- d. Eine pflegerische und medizinische Versorgung durch das Personal hat unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (mindestens Mund-Nasenschutz, bewohnerinnen- bzw. bewohnerbezogener Kittel bei Gefahr einer Kontamination mit Körpersekreten sowie Händedesinfektion) zu erfolgen.
- e. Weitergehende Kontakte sind nur in streng begründeten Ausnahmefällen zulässig und zu dokumentieren.
- f. Die neu aufzunehmende Person ist hinsichtlich des Gesundheitszustandes mindestens täglich zu beobachten.
- g. Bei Hinweisen auf eine grippale Symptomatik ist eine zeitnahe labordiagnostische Abklärung auf SARS-CoV-2 herbeizuführen.

Wenn sich nach den 14 Tagen keine Hinweise auf eine COVID-19 Erkrankung ergeben haben, darf die Bewohnerin bzw. der Bewohner unter Beachtung der generell geltenden Kontaktminimierungsaufgaben analog der anderen Personen in den Wohnbereich aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus entlassenden Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden (vgl. auch § 149 SGB XI), zulässig.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

6. Es ist untersagt, ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, für Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, zu betreten, insbesondere zum Zwecke des Besuchs.

Ausnahmen:

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sind von diesem Besuchs- bzw. Betretungsverbot nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern ausgenommen. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger, Geistliche oder Urkundspersonen zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt. Die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiothe-

rapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopädin/Logopäde, Diätassistent/-in) sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. 03. 2020 (Nds. GVBl. S. 48) von dem Besuchs- bzw. Betretungsverbot ausgenommen.

Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt.

Freien Zutritt haben bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen, in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Freien Zutritt haben bei den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

Für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gelten die vorstehenden Ausnahmebestimmungen bezüglich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG entsprechend.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten. Zur Hilfestellung kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

7. In allen in Ziffer 1-6 genannten Einrichtungen haben die Betreiberinnen und Betreiber die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhalten, die Einrichtungen und das zugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
9. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
10. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Die 14. infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungs-

anbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG vom 26. 03. 2020 wird aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierzu zählt auch der Schutz der Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Zu Ziffer 1 bis 4:

Vor diesem Hintergrund ist das Betretungs- und Besuchsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Das Risiko der Weiterverbreitung steigt erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie der Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Dieses Risiko kann durch diese An-

ordnungen vermindert werden. Die Untersagung des Betriebs der Einrichtungen der Tagespflege, ist erforderlich, um das Risiko der Weiterverbreitung zu minimieren.

Die Notbetreuung in Einrichtungen der Tagespflege gem. § 2 Abs. 7 NuWG wird ausgeweitet. Seit der Schließung hat sich ergeben, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

Zu Ziffer 5 und 6:

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen weiterhin die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. In den o. g. Rundrassen sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Zudem wurde am 22. 03. 2020 eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionketten in dem erforderlichen Maß abzubremsen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. 03. 2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Betretungs- und Besuchsverbote zu Coronainfektionen in Heimen gekommen ist, bedarf es eines befristeten Aufnahmestopps in diesen Einrichtungen sowie bei den o. g. besonderen Wohnformen, um das Risiko eines Viruseintrags durch neue Bewohnerinnen und Bewohner zu minimieren.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG leben in der Regel ausschließlich Menschen, die zu den bekannten Risikogruppen zählen, in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen. Es ist daher geboten, die Anzahl der Kontakte mit Außenstehenden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu begrenzen, denn mit jedem Besuch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Coronavirus in der ambulanten betreuten Wohngemeinschaft verbreitet. Besonders schutzbedürftig sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, in denen z. B. schwersterkrankte Erwachsene trotz Beatmungs- und Überwachungspflicht in einer Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege zusammen leben.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist es ebenfalls geboten, die Anzahl der außenstehenden Kontaktpersonen auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Intensivpflege gehört insbesondere die Beatmungspflege. Die in einer außerklinischen Intensivpflege-Wohngemeinschaft lebenden Personen, die ambulant betreut werden, gehören mithin aufgrund ihrer Vorerkrankungen zu den Personen, die von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und an der Krankheit sterben können. Auch in Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG leben Menschen, die aufgrund des Alters, Vor-

erkrankungen und Behinderungen ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, zusammen. Eine Reduzierung sozialer Kontakte zu Außenstehenden durch ein Besuchs- und Betretungsverbot kann daher auch dort aktuell dazu beitragen, Neuerkrankungen zu verhindern und die Bewohnerinnen und Bewohner vor Corona-Infektionen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmen ist auch das Besuchs- und Betretungsverbot eine wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch Dritte zu verhindern.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Die angeordneten Hygieneregeln sind erforderlich und angemessen, um auch im Betriebsablauf weitgehend die Infektionsausbreitung zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung vom 11. 03. 2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 31. 03. 2020

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, den 03. 04. 2020

16. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Aufhebung der 13. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26. 03. 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Außerhausverkauf i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 02. 04. 2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020, S. 55 ff.) ist nur zulässig nach vorheriger Fernbestellung (telefonisch oder elektronisch).

2. Verboten werden:

2.1 über die Regelung der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02. 04. 2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020, S. 55ff.) hinaus bis einschließlich 12. 06. 2020, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen),

2.2 gemäß § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02. 04. 2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020, S. 55 ff.) das Beherbergen von Personen in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen zu touristischen Zwecken und

das private und gewerbliche Vermieten von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken.

Über die Regelung in der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02. 04. 2020 hinaus, gilt dies auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen

mit Ausnahme von

Anschlussbehandlungen im Sinne des SGB V.

2.3 Abweichend von den Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02. 04. 2020 sollen niedrigrschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen.

Andere Angebote auf Distanz, beispielsweise über Telefon, Handy oder Internet sind hiervon ebenfalls ausgenommen, vielmehr geben diese Angebote Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.

3. Für die Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen gelten folgende Vorgaben:

(z.B. Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen)

3.1 Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

3.2 Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.

3.3 Soweit es erforderlich ist, ist die Unterbringung dieser Personen auf Grundlage des IfSG mit Auflagen zu regeln.

3.4 Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

4. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 19. 04. 2020 (einschließlich), soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt ist (Ziffer 2.1). Eine Aufhebung oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.

5. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die 13. infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung vom 26. 03. 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück für die Zukunft aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.

Gleichzeitig wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11. 03. 2020 aufgehoben.

6. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter

Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitergehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die vorherige und zeitlich versetzte Fernbestellung von Speisen und Getränken unterstützt insbesondere bei kleineren gastronomischen Geschäften, die sich überwiegend an Laufkundschaft richten (insbes. Imbisse), die Kundenlenkung und vermeidet dadurch Gruppenbildungen von vor dem Geschäft wartenden Kunden während der Zubereitung der Speisen. Damit wird das Infektionsrisiko minimiert.

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Teilnehmende) stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher diese Veranstaltungen verboten werden, auch über den 19. 04. 2020 hinaus, da nicht zu erwarten ist, dass in diesem Zeitraum Veranstaltungen dieser Größenordnung verantwortbar durchgeführt werden können. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ist, selbst wenn nach dem 19. 04. 2020 die Infektionsraten sinken sollten, ein erneuter Anstieg bei Durchführung der vorgenannten Großveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen. Damit ist die Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen bis zum 12. 06. 2020 erforderlich. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, ist nicht geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen.

Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung von touristischen Übernachtungen, die nicht medizinisch notwendig sind, ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Aufgrund der besonderen sozialen und gesundheitlichen Situation abhängiger Menschen ist das

niedrigschwellige Angebot sowohl zur Vermeidung lebensbedrohlicher Situationen (ungeplante Entzüge) als auch zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich.

Eine vollständige Kontaktreduzierung bei der Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen ist kaum möglich, weil die Unterbringung dieses Personenkreises zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung erforderlich ist. Durch die angeordneten Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko unter den Beschäftigten verringert wird.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind diese Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit den hier angeordneten Maßnahmen erreichen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung verhältnismäßig.

Die Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie sind bis einschließlich 19. 04. 2020 befristet bis auf das bis zum 12. 06. 2020 befristete Verbot für Großveranstaltungen. Dieses greift die ursprüngliche inhaltgleiche Regelung der (2.) Allgemeinverfügung vom 12. 03. 2020 für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen (...) auf und dient der Planungssicherheit, da nicht zu erwarten ist, dass in diesem Zeitraum Veranstaltungen dieser Größenordnung verantwortbar durchgeführt werden können.

Die der 13. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zugrundeliegenden fachlichen Weisungen des Landes haben weiterhin Gültigkeit, sodass die aufgrund dieser fachlichen Weisung ergangenen Regelungen der Stadt Osnabrück neben der am 03. 04. 2020 verkündeten Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen weiterhin ergänzend aufrecht zu erhalten sind. Diese Regelungen sind in der 16. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zusammengefasst und um die in der Landesverordnung abschließend geregelten Sachverhalte bereinigt.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 03. 04. 2020

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Haushaltssatzung
der Stadt Osnabrück
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 03. 12. 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020** wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	594.296.897 €
1.2 der ordentlichen	
Aufwendungen auf	587.980.810 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen	
Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	585.133.986 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	549.756.460 €
2.3 der Einzahlungen für	
Investitionstätigkeit	19.049.882 €
2.4 der Auszahlungen für	
Investitionstätigkeit	54.347.542 €
2.5 der Einzahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	66.913.167 €
2.6 der Auszahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	46.882.307 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2020** wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	48.200.500 €
1.2 der ordentlichen	
Aufwendungen	36.826.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	50.000 €
1.4 der außerordentlichen	
Aufwendungen	300.000 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	46.764.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	39.813.900 €
2.3 der Einzahlungen für	
Investitionstätigkeit	1.805.000 €
2.4 der Auszahlungen für	
Investitionstätigkeit	6.876.100 €
2.5 der Einzahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	0 €

2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit 2.353.200 €
festgesetzt.

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 35.297.660 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 23.793.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.365.000 € festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 84.700.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 44.258.840 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2.013.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 24.105.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 705.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 45.960.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker Servicebetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

Osnabrück, den 03. 12. 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Zu der vorstehenden Haushaltssatzung vom 03. 12. 2019 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 31. 03. 2020 per Eilentscheidung gem. § 89 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz folgende Änderung beschlossen:

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite der Kernverwaltung beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 105.000.000 Euro um 95.000.000 Euro erhöht und damit auf 200.000.000 Euro neu festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken bleibt unverändert auf 45.960.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite der Sonderkasse des Osnabrücker Servicebetriebes beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.500.000 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 3.000.000 Euro neu festgesetzt.

Osnabrück den 31. 03. 2020

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 03. 12. 2019 und die Änderung zur Haushaltssatzung vom 31. 03. 2020 der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 02. 04. 2020 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302/404 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen liegt einschließlich der Änderung zur Haushaltssatzung vom 14. 04. bis einschließlich 22. 04. 2020 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme der Unterlagen in obiger Dienststelle ist aufgrund der aktuellen Situation nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0541/323-3209) möglich.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.osnabrueck.de/finanzen eingesehen werden.

Osnabrück, den 09. 04. 2020

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.